

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen  
(2. ÄndCWÜV)**

Vom 16. Mai 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 und des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Ursprungs-“ und „Durchfuhr-“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei den Meldungen nach den §§ 5 und 6 sind folgende Maßeinheiten zu verwenden:

1. bei Chemikalien der Liste 1 Gramm,
2. bei Chemikalien der Listen 2 und 3 Tonnen.

Dabei ist auf die dritte Stelle genau zu runden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 in Größenordnungen abzugebenden Meldungen.“

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9

Ausnahmen für geringe Konzentrationen

(1) Die §§ 1, 2, 4 und 6 finden keine Anwendung, wenn Chemikalien der Liste 1 einen Anteil von weniger als 1 vom Hundert einer Mischung bilden.

(2) § 1a findet keine Anwendung, wenn Chemikalien

1. der Liste 2 Nr. 1 bis 3 einen Anteil von 1 vom Hundert oder weniger oder
2. der Liste 2 Nr. 4 bis 14 einen Anteil von 10 vom Hundert oder weniger einer Mischung bilden.

(3) Die §§ 2, 4 und 6 finden keine Anwendung, wenn Chemikalien der Listen 2 oder 3 einen Anteil von 30 vom Hundert oder weniger einer Mischung bilden.

(4) Die §§ 1a, 2 und 6 finden keine Anwendung, wenn Chemikalien der Listen 2 oder 3 in als Verbrauchsgüter bestimmten Waren enthalten sind, die

1. zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder
2. zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.

4. § 12 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. entgegen § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.

5. § 14 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2001

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Auswärtigen  
J. Fischer

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller